

Gemeinde Adelboden



Überbauungsordnung Nr. 46
Erschliessung Baugebiet Eggetli

Situation 1 : 1'000

Adelboden, im Juni 2005

V. Kien

rieder
bauingenieur ag

hohle gasse 19, 3714 frutigen, tel 033-671-24-65, fax 033-671-37-72, e-mail d_rieder@bluewin.ch

Plan Nr.: 9825 - Ü1		Format: 60 / 84	
Ausgabedatum: 20.06.05	Verwendung: Vorprüfung	Bearbeitet: dr	Gezeichnet: es
22.03.06	Vorprüfung	dr	bg

Vorprüfungsexemplar
Plangenehmigung gem. Artikel 122b BauV

Genehmigte Objekte : Genehmigung der Werkleitungen

Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom : 09. Dezember 2005

Publikation im Amtsblatt vom : 04. Januar 2006

Publikation im Amtsanzeiger vom : 28. Dezember 2005 und 04. Januar 2006

Eingegangene Einsprachen : I

Erledigte Einsprachen : I

Unerledigte Einsprachen : 0

Rechtsverwarungen : 2

Beschlossen durch den Gemeinderat am : 21. März 2006

Namens des Gemeinderates Adelboden

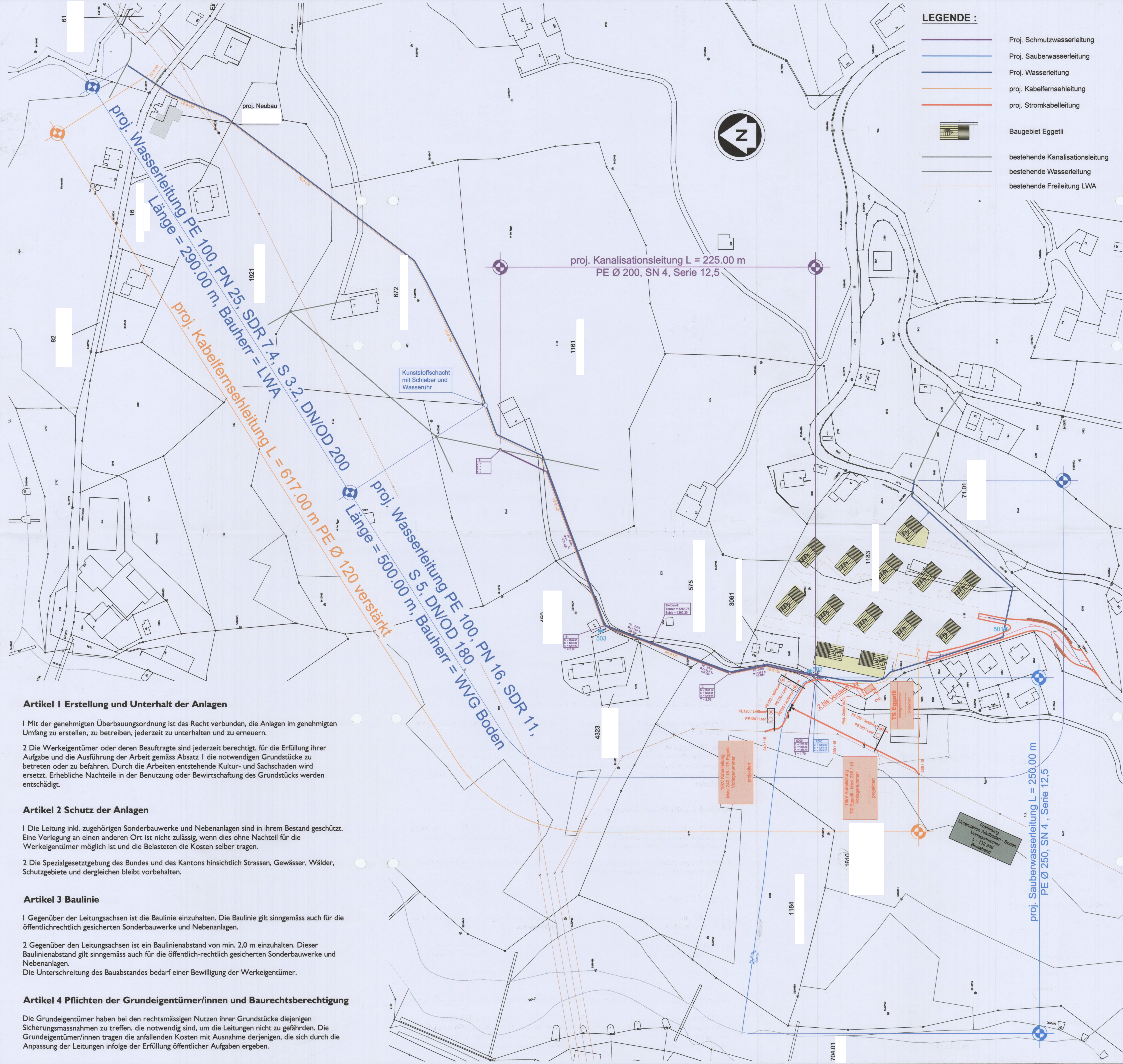
Der/die Präsident/in : *D. Allmen*

Der/die Sekretär/in : *[Signature]*

Genehmigungsbeschluss des AGR vom 12. JUNI 2006

Bestätigung der Genehmigung / AGR

[Signature]



Artikel 1 Erstellung und Unterhalt der Anlagen

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Die Werkeigentümer oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgabe und die Ausführung der Arbeit gemäss Absatz 1 die notwendigen Grundstücke zu betreten oder zu befahren. Durch die Arbeiten entstehende Kultur- und Sachschaden wird ersetzt. Erhebliche Nachteile in der Benutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks werden entschädigt.

Artikel 2 Schutz der Anlagen

1 Die Leitung inkl. zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung an einen anderen Ort ist nicht zulässig, wenn dies ohne Nachteil für die Werkeigentümer möglich ist und die Belasteten die Kosten selber tragen.

2 Die Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons hinsichtlich Strassen, Gewässer, Wälder, Schutzgebiete und dergleichen bleibt vorbehalten.

Artikel 3 Baulinie

1 Gegenüber der Leitungssachsen ist die Baulinie einzuhalten. Die Baulinie gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Gegenüber den Leitungssachsen ist ein Baulinienabstand von min. 2.0 m einzuhalten. Dieser Baulinienabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

Die Unterschreitung des Bauabstandes bedarf einer Bewilligung der Werkeigentümer.

Artikel 4 Pflichten der Grundeigentümer/innen und Baurechtsberechtigung

Die Grundeigentümer haben bei den rechtmässigen Nutzen ihrer Grundstücke diejenigen Sicherungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Leitungen nicht zu gefährden. Die Grundeigentümer/innen tragen die anfallenden Kosten mit Ausnahme derjenigen, die sich durch die Anpassung der Leitungen infolge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben.